

RS OGH 2008/5/29 2Ob79/08v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.2008

Norm

ABGB §856

ABGB §858

ABGB §1311 IIc

Rechtssatz

Die Regeln über die Instandhaltungspflicht an gemeinschaftlichen Grenzeinrichtungen betreffen das Verhältnis zwischen den Nachbarn. Vergleichbar der Regelung des § 839 Satz 1 ABGB über die Aufteilung von Lasten bei Miteigentum wird im Innenverhältnis bestimmt, wer in welchem Umfang zur Erhaltung einer Grenzeinrichtung verpflichtet ist. Damit ist eindeutig klargestellt, dass es sich nicht um eine Schutznorm handelt, die eine Beschädigung der Rechtsgüter Dritter durch eine Verlagerung einer Grenzeinrichtung verhindern soll.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 79/08v

Entscheidungstext OGH 29.05.2008 2 Ob 79/08v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123731

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at